

## Kinder – und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Bundesrat

Der Bundesrat hat am 12.02.2021 – als TOP 18 seiner 1.000sten Sitzung, die mit einer Rede von Bundespräsident Steinmeier eröffnet wurde – seine Stellungnahme zum Entwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes verabschiedet.

Der Gesetzgebungsprozess wird grundsätzlich positiv bewertet und der Bundesrat erhebt keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG. Aber die Länder wollen mehr Geld vom Bund und – unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände – in eine Überprüfung der finanzbezogenen Annahmen des Bundes einbezogen werden.

Im Einzelnen werden vom Bundesrat vor allem folgende Änderungen gewünscht:

### 1. Im SGB VIII

- **§ 1** Die Kinder und Jugendlichen sollen explizit als Träger von Grundrechten benannt werden und es soll betont werden, dass das Kindeswohl vorrangig zu beachten ist.
- **§ 4a, § 71 Abs. 2, § 78** Im Hinblick auf „selbstorganisierte Zusammenschlüsse“ soll in § 4a Abs. 4 regeln, dass das Nähere durch Landesrecht bestimmt werden kann. Die Einbeziehung in den JHA und die AGs nach § 78 soll weniger verpflichtend ausgestaltet werden („können“ statt „sollen“)
- **§ 8 Abs. 4; § 10 a Abs. 1; § 41 a Abs. 1; § 42:** Die Länder schlagen vor, jeweils die Formulierung des Regierungsentwurfs „in einer für sie wahrnehmbaren Form“ durch Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ zu präzisieren.
- **§ 8a Abs. 3** Das Jugendamt muss, wenn über einen konkreten Fall von Kindeswohlgefährdung hinaus „in einer unbestimmten Zahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung droht“, „die Dritten“ einschalten, die zur Abwendung dessen „notwendig“ sind.
- **§ 8a Abs. 4; § 37b Abs. 1; § 45 Abs. 2; 79 a:** Der Gewaltbegriff soll präzisiert werden: „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt“
- **§ 8a Abs. 4a:** Die Kindertagespflege soll explizit in den Schutzauftrag einbezogen werden.
- **§ 9 Nr. 3** soll geändert werden. Einerseits soll weiterhin von „Mädchen und Jungen“ statt von „jungen Menschen“ gesprochen werden, andererseits sollen „die besonderen Lebenslagen von transidenten, nicht binären und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen“ einbezogen werden. Darüber hinaus soll ein neuer § 10 a1 „Beratung bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung“ ins Leistungsangebot aufnehmen: „Bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung haben junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung.“

- In **§ 9a Satz 1** soll sprachlich klargestellt werden, dass Aufgabe der Ombudsstellen nicht die allgemeine Leistungsberatung ist, sondern nur die Beratung, Vermittlung und Unterstützung in Konflikten.
- Ein **§ 14a** „definiert“ „Schulsozialarbeit“ als eine mögliche Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, deren Näheres über Inhalt und Umfang durch Landesrecht geregelt werden soll – mit der Option für die Länder, diese Aufgaben an andere Stellen (z.B. die Schulen) zu verweisen. Die Länder haben im Rahmen ihrer Kultushoheit alle nötigen Optionen zur Gestaltung von Sozialarbeit an Schulen. Träger der freien Jugendhilfe können ohnehin nicht aus eigenem Impuls an Schulen tätig werden, sondern nur nach Erlaubnis durch die jeweilige Schulbehörde.
- **§ 20**, die Betreuung in Notsituationen soll erhalten bleiben und nicht zu einer Hilfe zur Erziehung (**§ 28a RegE**) gemacht werden.
- **§ 22a Abs. 1:** Der Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen soll auch die Bereitstellung von „Fach- und Praxisberatung“ beinhalten.
- In **§ 35 a** sind eine Reihe von Änderungen vorgesehen, die u.a. die ICF zur Verfahrensgrundlage machen wollen und die Integration von Hilfe- und Teilhabeplanung beabsichtigen.
- **§ 36 b** soll stärker an die Logik des Teilhabeplanverfahrens angepasst werden. Die Übergangsplanung soll nicht erst ein halbes, sondern schon ein ganzes Jahr vor dem erwarteten Übergang einsetzen.
- **§ 38:** Die Länder regen eine Neuregelung der Bestimmungen zu Auslandmaßnahmen an, die die Grundintention des Regierungsentwurfs teilt, aber bürokratischen Aufwand reduzieren will.
- In **§ 41** soll der Anspruch junger Volljähriger nicht entstehen, wenn die Voraussetzungen nicht „nicht gewährleistet“ sind, sondern „nicht erwartbar“ sind. Zur Begründung wird angeführt. „Die gewählte Formulierung verdeutlicht, dass nicht in der Mehrzahl der Fälle generalisierend eine weitere Hilfe erforderlich ist, sondern jeder Einzelfall zu prüfen ist.“
- In **§ 42 a Abs. 1** soll die Möglichkeit eröffnet werden, humanitäre Aufnahmeverfahren junger Flüchtlinge ohne vorherige vorläufige Inobhutnahme durchzuführen. Und in **§ 88a** soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Kindeswohl als Kriterium für eine Zuständigkeitsübernahme nicht nur bei Inobhutnahmen, sondern bei der Leistungsgewährung generell als begründend anzuführen.
- **§ 43 Abs. 4:** Der Beratungsanspruch von Kindertagespflegepersonen bezieht sich auch auf Fragen des Kindeswohls und des Schutzes vor Gewalt.
- In **§ 44** soll die Pflicht zur Erlaubnis von Pflegeverhältnissen auf Pflegefamilien im Rahmen der HzE und auf die Verwandtenpflege ausgedehnt werden.
- In **§ 45 und 47 Abs. 2** sollen die betriebswirtschaftlichen Nachweispflichten der Träger präzisiert werden. Die Unterlagen der Einrichtung zu Dokumentationspflichten sollen 5 und nicht nur 3 Jahre aufbewahrt werden müssen. Die betriebswirtschaftlichen Komponenten des Betriebserlaubnisverfahrens sollen durch Testat nachgewiesen werden können und nicht vom Landesjugendamt überprüft werden müssen.
- **§ 45 a:** Die Legaldefinition von „Einrichtung“ soll neu gefasst werden.

- **§ 46 Abs. 3:** Gespräche mit jungen Menschen im Rahmen örtlicher Prüfungen sollen auch ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten ermöglicht werden.
- **§ 50 Abs. 2:** Die Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen in familiengerichtlichen Verfahren soll gestrichen werden.
- Differenzierte Einlassungen gibt es auch zu den Regelungen rund um **§ 72 a** „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ und damit verbundene datenschutzrechtliche Probleme. U.a. wird gefordert, ins BZRG die Möglichkeit aufzunehmen, neben erweiterten Führungszeugnissen auch bereichsspezifische Unbedenklichkeitserklärungen auszustellen.
- **§ 75 Abs. 4:** Die Länder regen ein bundeszentrales Anerkennungsverfahren für bundesweit tätige Träger der freien Jugendhilfe an.
- In **§ 79 Abs. 3** sollen bei der Bestimmung des Personalbedarfs explizit „Verfahren zur Personalbemessung“ verwendet werden.
- Schließlich gibt es noch eine Reihe von Änderungsvorschlägen im Hinblick auf den längsten Paragraphen des SGB VIII - **§ 99** „Erhebungsmerkmale“.
- **§ 107:** Das BMFSFJ soll bis Ende 2022 die finanziellen Folgen des Gesetzes für die Länder und Kommunen untersuchen. Der Bund soll Modellprojekte zur Einführung von Verfahrenslotsen fördern, bevor diese 2024 flächendeckend eingeführt sein sollen.

## 2. Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- **§ 3 Abs. 2 KKG:** Verpflichtung der in § 3 Absatz 2 KKG genannten Institutionen zur Mitwirkung im Netzwerk für Kinderschutz
- **§ 3 Abs. 4 KKG:** Die Bundesmittel für die „Frühen Hilfen“ sollen erhöht und verstetigt werden.
- **§ 4 KKG:** Die bisherige Reihenfolge der Absätze in § 4 soll beibehalten werden.
- **§ 4 Abs. 3 KKG:** Die bisherige Befugnis zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt soll in eine „Soll-Verpflichtung“ geändert werden.
- In einem neuen **§ 4a KKG** sollen Befugnisse zum „Interkollegialen Ärzteaustausch“ normiert werden.
- Ein neuer **§ 5 KKG** soll die Pflicht der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte festschreiben, im Falle von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines Strafverfahrens das Jugendamt zu informieren. Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine analoge Mitteilungspflicht für die Jugendämter an die Strafverfolgungsbehörden eingeführt werden soll.
- Auch Zahnärztinnen und Zahnärzte sollen in die Regelungen für Mediziner\*innen zum Kinderschutz einbezogen werden.

Schließlich standen noch 5 Anträge einzelner Bundesländer zur Abstimmung:

5/2/21: Antrag Sachsen: der Bund soll die Kosten für HzE, Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe zu 49 % den Ländern erstatten, die es dann an die kommunale Ebene weitergeben. **Keine Mehrheit.**

5/3/21: Antrag Brandenburg: Neufassung von § 5 Abs. 1 Satz 1 KKG: „Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die übermittelnde Stelle unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.“ Dafür entfallen die Ziffern 60 und 61 der Ausschussempfehlungen. **Mit Mehrheit angenommen.**

5/4/21: Antrag Brandenburg: Inkrafttreten der Änderungen bezüglich der Einrichtungsstatistik (ohne Kindertagesstätten) erst zum 1.1.2022. **Mit Mehrheit angenommen.**

5/5/21: Antrag NRW: Inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit 5/3/21 – aber etwas andere Formulierung

5/6/21: Antrag NRW: Die Formulierung des „Prüfauftrags“ an die Bundesregierung (Ziffer 63), ob in § 5 KKG entsprechende Mitteilungspflicht der Jugendämter gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in etwas erweiterter Fassung fand **keine Mehrheit.**

Schade ist, dass der Bundesrat der Empfehlung aus den Ausschüssen, die Kostenbeteiligung junger Menschen bei (teil-)stationären Hilfen ganz zu streichen (Ziffer 47) nicht gefolgt ist und auch die Forderung nach Aufnahme einer neuen Leistung zur „Beratung bei Fragen zu Geschlechtsidentität und Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (Ziffer 13) nicht aufgegriffen hat.

Positiv ist die Forderung, an der Formulierung „Mädchen und Jungen“ in § 9 Nr. 3 SGB VIII festzuhalten und „die besonderen Lebenssituationen transidenter, nicht-binärer und intergeschlechtlicher Kinder und Jugendlicher sind einzubeziehen“. Ebenfalls zu unterstützen ist die Forderung, die Betreuung in Notsituationen als § 20 SGB VIII beizubehalten und nicht als § 28a SGB VIII in die Hilfen zur Erziehung zu verschieben. Gut ist auch, dass die Länder sich gegen die verpflichtende Vorlage von Hilfeplänen im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) wenden, dass sie die Kooperationspartner in Netzwerken Kinderschutz (§ 3 Abs. 2 KKG) gleichfalls zur Kooperation verpflichten wollen und sich dafür aussprechen, die bisherige Paragrafenreihenfolge in § 4 KKG beizubehalten.

Es gibt aber auch eine Reihe von Punkten, bei denen man hofft, dass sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Zustimmung finden. Dies ist insbesondere für die von den Ländern angestrebte Neufassung von § 8a Abs. 3 SGB VIII, nach der Jugendämter verpflichtet werden sollen, „Dritte“ in die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl einzubeziehen, wenn „in einer unbestimmten Zahl von Fällen eine Kindeswohlgefährdung“ droht: vage Tatbestandsvoraussetzungen treffen da auf eine zwingende Verpflichtung, die eher im ordnungsrechtlichen als im jugendhilferechtlichen Kontext anzusiedeln ist. Unnötig ist die Aufnahme eines eigenen Paragraphen zur Schulsozialarbeit (§ 14 a SGB VIII) und die Wiedereinführung eines formellen Erlaubnisverfahrens für Pflegefamilien im Rah-

men der Hilfen zur Erziehung und der Verwandtenpflege (§ 44 SGB VIII). Keinesfalls sollte die bisherige Befugnis zur Weitergabe von Informationen von Geheimträgern im Kinderschutz an das Jugendamt in eine „Soll“-Verpflichtung geändert werden (§ 4 Abs.3 KKG).

Nun steht als Nächstes die Gegenäußerung der Bundesregierung an. Das endgültige Gesicht wird das KJSG dann im Ausschuss „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ des Bundestages erhalten, wo am 22.02.2021 eine Anhörung stattfindet und die Beratungen möglicherweise dann am 17.03.2021 abgeschlossen werden. Und dann ist es wieder einmal die Frage, ob der Bundesrat letztlich dem Gesetz zustimmt oder aber den Vermittlungsausschuss anruft. Dass er das Gesetz wieder durch Nichtbefassung ins Leere laufen lässt – wie in der letzten Legislaturperiode – damit ist zur Zeit nicht zu rechnen.

*Zusammengestellt für die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen von Norbert Struck  
(15.02.2021)*

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Galvanistraße 30

D-60486 Frankfurt

Tel: 069 – 633986-0

Fax: 069 – 633986-25

E-Mail: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)

Web: [www.igfh.de](http://www.igfh.de)